SATZUNG

des

„1. SV Pößneck“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben
§ 3 Gliederung
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 6 Rechte und Pflichten
§ 7 Organe
§ 8 Vorstand
§ 9 Mitgliederversammlung
§ 10 Zuständigkeit
§ 11 Einberufung, Ablauf und Stimmrecht
§ 12 Kassenprüfer
§ 13 Ordnungen
§ 14 Auflösung des Vereins
§ 15 Inkrafttreten

SATZUNG
Stand 08.07.2022)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

**(1) Der Verein führt den Namen „1. SV Pößneck“
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck unter der Registernummer 240052 eingetragen.**

(2) Er hat seinen Sitz in Pößneck

(3) Der Sportverein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt damit deren Satzungen an.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben

(1) Vereinszweck ist die Förderung des Breiten- und Freizeitsports, des Kinder- und Jugendsports und des Wettkampfsports.

(2) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den im Verein vertretenen Sportarten
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
- die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
- den Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein führt die Traditionen der die Verschmelzung gestaltenden und eventuell später beitretenden Vereine nahtlos und gleichberechtigt fort.

§ 3 Gliederung

(1) Der Verein setzt sich aus unterschiedlichen Sportabteilungen zusammen: In diesen Abteilungen sollen Sportgruppen und Einzelpersonen vergleichbarer Sportangebote zusammengefasst werden. Die Abteilungen regeln unter Beachtung des § 26 BGB ihre sportlichen Angelegenheiten im Rahmen der Vereinssatzung in eigener Verantwortung.

(2) Auf Beschluss des Vorstandes wird im Bedarfsfall ausgewählten Abteilungen zusätzlich eine eigenständige Haushaltsführung zugestanden. Die Bedingungen dazu sind in bilateralen Vereinbarungen auf der Basis der Satzung und der Finanzordnung zu regeln.

(3) Die Abteilungen wählen eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.

(4) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sind zugleich Mitglieder der Vereinssportjugend. Ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten regeln sie in einer eigenen Jugendordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder werden zuerst mit der Fusion die Mitglieder des SV Fortuna Pößneck e.V., des TSV 1858 Pößneck e.V. und des SV Empor Pößneck e.V.

(2) Vereinsmitglieder können nur natürlichen Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

(3) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung anrufen.

(4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten aus dieser Satzung. Die Ehrenmitglieder der Vorgängervereine behalten diesen Status.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist im Regelfall nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zu erklären. Ausnahmen können abteilungsspezifisch vom Vorstand auf Antrag entschieden werden.

(3) Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen die Vereinsinteressen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.

Der Ausschluss kann weiterhin erfolgen bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
Der Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht im Wiederholungsfalle nicht nachgekommen ist.
Das Mitglied ist, wenn möglich, vorher zu hören. Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden.

(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

(5) Ansprüche des Vereins gegen ausscheidende Mitglieder auf Rückzahlung von Außenständen oder Rückgabe von Vereinseigentum bleiben durch den Austritt unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Mitglieder können alle Angebote der Sportabteilungen prinzipiell ohne zusätzliche Kosten nutzen. Ausgenommen sind zusätzliche Beitragsanteile, die für die wirtschaftliche Sicherheit bestimmter Abteilungen unabdingbar sind.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren gültigen Ordnungen zu verhalten und sportethische Grundsätze auch untereinander einzuhalten.

(3) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren oder Arbeitsleistungen beschließen.

(4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

(1) Vereinsorgane sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **die Abteilungsvorstände, wobei den nach § 3 wirtschaftlich selbständigen Abteilungen eine besondere, vertraglich zu gestaltende Verantwortung für die Mittelverwendung zukommt.**

§ 8 Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- **der 1. Vorsitzende**
- **der 2. Vorsitzende und**
- **der Schatzmeister.**

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden allein, oder durch den Schatzmeister mit einem der alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Weiterhin gehören dem Vorstand an:

- **der Jugendwart**
- **der Schriftführer und**
- **weitere Beisitzer.**

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzbesetzung durch Kooption bis zur nächsten regulären Vorstandswahl vornehmen.

(2) Die Abteilungsleiter können mit beratender Stimme zugezogen werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und ist zur Abberufung von Abteilungsleitern berechtigt.

(4) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 2 Grundsätze, Zweck und Aufgaben) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, außer für die Funktion des Jugendwartes.

(7) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand sie einberuft oder 1/4 der Mitglieder es schriftlich fordern.

§ 10 Zuständigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- **Beschlüsse zur Satzung und anderen Ordnungen des Vereins, sofern sie über die Kompetenzen des Vorstandes hinausgehen,**
- **die Entlastung des Vorstandes**
- **die turnusgemäßen Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,**
- **die Entgegennahme der Berichte der Vereinsfunktionäre,**
- **die Genehmigung des Haushaltsplans,**
- **für in der Satzung genannte Berufungen,**
- **weitere Beschlüsse zur Regelung des Vereinslebens,**
- **und die Auflösung des Vereins.**

§ 11 Einberufung, Ablauf und Stimmrecht

(1) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Lokalpresse und durch Aushang im Vereinssportkasten mit einer Mindestfrist von 14 Tagen. Zusätzlich sollen elektronische Medien zu Bekanntmachung in der genannten Frist genutzt werden.

(2) Anträge auf Satzungsänderung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung wörtlich dem Vorstand zu übermitteln. Dieser entscheidet über die Behandlung in der anstehenden Mitgliederversammlung.

(3) Den Ablauf regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

(4) Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Ordentliche und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht. Dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.

(6) Gewählt werden können Mitglieder, die das 16.Lebensjahr vollendet haben.

(7) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Verlaufsprotokoll geführt. Der Protokollführer sollte der Schriftführer sein, es kann im Verhinderungsfall aber auch ein anderes Vereinsmitglied vom Vorstand bestimmt werden. Er und ein Vorstandsmitglied entsprechend § 8 / 1. Satz unterzeichnen das Protokoll.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Im Turnus der Vorstandswahl werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung erlässt der Vorstand Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Insbesondere sind dies eine Finanzordnung, eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung.

(2) Weitere Ordnungen sind möglich.

§ 14 Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden in dieser Satzung durchgehend geschlechtsunspezifische Termini gebraucht: Die Bezeichnungen Mitglied sowie die Funktionsbezeichnungen beziehen jeweils die weibliche Form mit ein.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pößneck, mit der Auflage, dies ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports einzusetzen.

(3) Die Verschmelzung wird ausdrücklich zugelassen.
In diesem Fall sind die Regelungen der Absätze 1 und 2 unwirksam.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.05.2017 beschlossen und am 08.07.2022 ergänzt worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Änderungen erlangen mit dem Beschlusszeitpunkt vorläufige Rechtskraft.

Pößneck, den 08.07.2022

Unterschriften Vorstand

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....